

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrates
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 21. Mai 2026

Vernehmlassungsantwort Parlamentarische Initiative Christ 21.426

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Hug, sehr geehrte Mitglieder der Kommission,

Sehr geehrter Herr Jaquet, sehr geehrte Frau Niederhäuser

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Christ äussern zu können. Das Anliegen ist für die Stiftung Animalfree Research insbesondere auch daher von grossem Interesse, da wir im Vorfeld die Petition "Jetzt umsteigen! Bessere Forschung ohne Tierversuche fördern" (21.2004) mit über 13'000 Unterschriften eingereicht haben. Die zentrale Forderung deckt sich mit dem ursprünglichen Anliegen der Parlamentarischen Initiative Christ: Mehr Ressourcen und Anreize für Alternativmethoden gesetzlich verankern.

Sie finden nachfolgend unsere Einschätzungen und unsere Kritikpunkte zum Gesetzesentwurf.

Mit bestem Dank für die Prüfung unserer Vernehmlassungsantwort und freundlichen Grüssen



Stefan Kunz
Leitung Recht

Stiftung Animalfree Research

1. Allgemeine Einordnung

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf reicht weit über das ursprüngliche Initiativanliegen hinaus. Die pa. Iv. Christ hatte ein klares, fokussiertes Ziel: mehr Ressourcen und Anreize für Forschungsvorhaben, die Alternativen zu Tierversuchen rascher etablieren und ihnen das gleiche Gewicht wie Tierversuchen geben. Der vorliegende Vorentwurf ergänzt dieses Kernanliegen um eine Reihe weiterer Massnahmen – insbesondere zur Transparenz und zur Neugestaltung des Bewilligungsverfahrens. Diese Erweiterungen sind grundsätzlich nachvollziehbar, sie schaffen jedoch auch Fallstricke, die in dieser Stellungnahme klar benannt werden müssen.

Das zentrale Risiko betrifft Änderungsvorhaben im Rahmen der Bewilligungsverfahren, wie die Einführung der Fachsekretariate: Der Entwurf begründete diese unter anderem mit dem Ziel der Beschleunigung und Vereinheitlichung. Für die Stiftung Animalfree Research ist dies kein Selbstzweck. Ein schnelleres Verfahren ist nur dann ein Fortschritt für den Tierschutz, wenn es gleichzeitig zu einer strengeren und qualitativ besseren Prüfung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen führt. Eine Beschleunigung, die primär der Forschungsindustrie zugutekommt, ohne den Ersatz durch tierfreie Methoden voranzutreiben, wäre eine Fehlanwendung des Gesetzes und widerspräche dem Geist der pa. Iv. Christ.

Die Stiftung Animalfree Research unterstützt grundsätzlich den Entwurf. Wir verbinden diese Unterstützung jedoch mit der klaren Erwartung, dass sämtliche neuen Instrumente – Fachsekretariate, Transparenzpflichten und Förderungsmassnahmen – konsequent im Dienst des einen übergeordneten Ziels stehen: Der nachhaltigen Reduktion und schliesslich dem vollständigen Ersatz von Tierversuchen durch wissenschaftlich überlegene, tierfreie Methoden.

2. Definition der 3R-Prinzipien (neu Art. 3 Bst. d)

Stellungnahme: Die Aufnahme der 3R-Definition ins Gesetz ist ein notwendiger Schritt. Doch mit der blossen Nennung von «Replace, Reduce, Refine» ist es nicht getan. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die strenge Hierarchie dieser Prinzipien unmissverständlich klar ist: Replacement hat absoluten Vorrang.

Begründung: Die 3R sind keine Menüauswahl, bei der man sich das Passendste herauspicken kann. Es gibt eine ethische und wissenschaftliche Rangordnung: Ersetzen vor Vermeiden vor Verbessern. Solange eine tierversuchsfreie Methode existiert oder entwickelt werden kann, ist ein Tierversuch nicht bewilligungsfähig. *Refinement* ist kein Selbstzweck: Projekte, die sich einzig auf die Verbesserung der Haltungsbedingungen oder die Schmerzlinderung (*Refinement*) konzentrieren, ohne das Ziel des vollständigen Ersatzes zu verfolgen, genügen dem 3R-Prinzip nicht. *Refinement* ist nur dann legitim, wenn es als Brückentechnologie dient – also als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zum *Replacement*. Zudem muss ein «Greenwashing» von Tierversuchen verhindert werden. Wir beobachten leider oft, dass sich die Forschung gerne auf *Refinement* zurückzieht, um den Druck zur Entwicklung von tierfreien Methoden zu umgehen. Das Gesetz darf diese Komfortzone nicht zementieren. Die neue Definition in Art. 3 Bst. d muss als Hebel dienen, um Bewilligungen zu verweigern, wenn nicht glaubhaft dargelegt wird, warum ein Ersatz wirklich noch nicht möglich ist.

- **Animalfree Research empfiehlt, dass in den Vollzugshilfen diese Hierarchie explizit gemacht wird.** Die Grundlage muss bereits im Gesetz gelegt werden. Ein Tierversuch, der zwar «verbessert» wird, aber das Potenzial zum Ersatz ignoriert, ist mit dem Geist dieses Gesetzes nicht vereinbar.

3. Transparenz und Information für die Öffentlichkeit (neu Art. 20a)

Stellungnahme: Wir unterstützen die Einführung der nicht-technischen Zusammenfassungen (NTS) vollumfänglich. Transparenz ist kein bürokratisches Hindernis, sondern ein wettbewerbsentscheidender Faktor für den Forschungsstandort Schweiz. Nur wer offen kommuniziert, genießt das Vertrauen der Bevölkerung und der Geldgeber. Intransparente Forschung ist im 21. Jahrhundert nicht mehr vermittelbar und schadet dem Image der Wissenschaft langfristig mehr als jede kritische Nachfrage.

Der vorliegende Text zu Art. 20a ist jedoch in der jetzigen Form zu unpräzise, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Damit NTS tatsächlich zur Vermeidung von Doppelungen führen und die gesellschaftliche Debatte versachlichen, müssen sie klare, hohe Kriterien erfüllen. Die blosser Pflicht zur Einführung mit einer groben Auflistung von Angaben, wie sie der neue Artikel 20a vorsieht, reicht nicht aus.

Begründung:

a. Lehren aus der EU: Die Erfahrung der Europäischen Union, die NTS bereits 2013 mit der Richtlinie 2010/63/EU einführte, ist ernüchternd. Studien belegen, dass viele dieser Zusammenfassungen inhaltlich mangelhaft, zu vage oder beschönigend sind. Oft werden Belastungen verharmlost oder die Anwendung von tierfreien Methoden nur behauptet, statt konkret zu begründen.

- **Animalfree Research empfiehlt, dass auf Verordnungsstufe verbindliche Qualitätskriterien explizit definiert werden.** Diese müssen sicherstellen, dass NTS für Laien verständlich sind, die tatsächliche Belastung der Tiere präzise beschreiben und die Unerlässlichkeit des Versuchs lückenlos darlegen. Eine «Giesskannen-Transparenz» ohne Qualitätskontrolle ist wertlos.

b. Der Entwurf formuliert, das BLV *veröffentlicht* die Zusammenfassungen. Das ist missverständlich. Wenn das BLV die Texte selbst verfasst, fehlt die direkte Verantwortung der Forschenden, und es entsteht ein enormer bürokratischer Aufwand beim Amt.

- **Animalfree Research empfiehlt eine Präzisierung im Gesetz: Die Gesuchstellenden (Projektverantwortlichen) sind verpflichtet, die NTS selbst zu verfassen und fristgerecht einzureichen.** Das BLV prüft und veröffentlicht, schreibt aber nicht. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei denen, die den Versuch durchführen wollen.

c. Dem Gesetz fehlen verbindliche Sanktionen bei mangelhafter Qualität der NTS. Ohne Konsequenzen besteht Gefahr, dass inhaltsleere Standardtexte eingereicht werden.

- **Animalfree Research empfiehlt, klare Mechanismen zu verankern, um die Qualität der NTS sicherzustellen.** Die Projektverantwortlichen müssen innerhalb einer kurzen, festen Frist (z.B. 14 Tage) nach der Bewilligung einen NTS-Entwurf einreichen. Erfüllt

dieser Entwurf die qualitativen Mindestanforderungen nicht, wird die erteilte Bewilligung automatisch ausgesetzt. Der Tierversuch darf erst beginnen, wenn der NTS vom BLV oder den Fachsekretariaten abgenommen wurde. Nur so wird sichergestellt, dass Transparenz nicht als reine Formsache abgetan wird.

d. Der Entwurf überlässt es dem Bundesrat (Art. 20a Abs. 4 lit. b), ob die Ergebnisse von Tierversuchen veröffentlicht werden. Dies genügt nicht. Die Veröffentlichung der Versuchsergebnisse muss direkt auf Gesetzesstufe als obligatorischer Bestandteil der nichttechnischen Projektzusammenfassung verankert werden. Dazu zählen auch negative und nicht signifikante Resultate. Nur so kann die Öffentlichkeit beurteilen, ob die mit Tierversuchen verfolgten Ziele die Belastungen der Tiere tatsächlich rechtfertigen. Zudem ist die Veröffentlichung negativer Resultate das wirksamste Mittel gegen unnötige Wiederholungsversuche. Ebenfalls zu veröffentlichen sind nach Versuchsabschluss: die effektive Anzahl eingesetzter und gezüchteter Tiere, die tatsächlich eingetretenen Schweregrade sowie die tatsächlich umgesetzten 3R-Massnahmen. Für Zuchtbewilligungen sollten zudem Angaben zur Anzahl überzähliger Tiere und den damit verbundenen Belastungen veröffentlicht werden.

- **Animalfree Research empfiehlt, Art. 20a Abs. 3 um einen Buchstaben c («die Ergebnisse des Tierversuchs») zu ergänzen und Art. 20a Abs. 4 lit. b entsprechend zu streichen.**

e. Die Datenbank, in welcher die NTS aufgeschaltet werden, muss einen zugänglichen Umgang mit den Daten erlauben. Viele EU-Länder publizieren NTS als unstrukturierte PDF-Sammlungen, die weder durchsuchbar sind, noch eine Auswertung erlauben. Das wäre ein Rückschritt.

- **Animalfree Research empfiehlt, dass die NTS in einer strukturierten, digitalen Datenbank veröffentlicht werden, die Volltextsuche und Filter ermöglichen.** Die Veröffentlichung in reinen PDF-Sammlungen ist zu untersagen. Die Daten müssen maschinenlesbar sein, um Doppelungen von Versuchen effizient erkennen zu können – was wiederum dem *Reduction*-Prinzip dient.

f. Der Entwurf sieht keine verpflichtende Präregistrierung von Tierversuchen vor. Dies ist eine vertane Chance. Die Präregistrierung – im Bereich der Humanforschung längst etablierter Standard – würde das Studiendesign stärken, die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse verbessern und unnötige Mehrfachversuche verhindern. Forschende könnten sich vor Beginn eines Versuchs einen Überblick über bereits laufende oder abgeschlossene Projekte verschaffen. Das häufig genannte Risiko des «Scoopings» von Resultaten spricht dabei nicht gegen, sondern für die Präregistrierung: Ein Zeitstempel schützt die Prioritätsansprüche der Forschenden.

- **Animalfree Research empfiehlt, Art. 20a Abs. 1 nicht als blosse Kann-Bestimmung auszugestalten, sondern die Führung eines öffentlichen Registers als verpflichtend zu verankern und die Präregistrierung von Tierversuchen auf Verordnungsstufe als Standard einzuführen.**

4. Informationsdatenbank und Datenschutz (Art. 20b und Art. 20c)

Die explizite Ermächtigung des BLV (oder beauftragter kompetenter Stellen), die Daten auszuwerten, um Entwicklungen im Tierschutz zu erkennen, ist sinnvoll. Dadurch können Trends bei der Anwendung von 3R-Methoden erkannt und Fördermassnahmen gezielt gesteuert werden. Wir begrüssen, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Personendaten dabei gesetzlich garantiert wird; dies darf jedoch nicht als Vorwand genutzt werden, um relevante statistische oder inhaltliche Auswertungen zu verweigern.

- **Animalfree Research empfiehlt, die Kann-Formulierung in eine Muss-Formulierung zu ändern.** So ist der Austausch zwischen den kantonalen Fachsekretariaten (Bst. 3) unbedingt nötig, damit abgelehnte Gesuche nicht einfach in anderen Kantonen eingereicht werden und dass Doppelung und redundante Studien verhindert werden.
- Darüber hinaus reicht es nicht, Daten bloss auszuwerten. Wenn die Daten keine deutliche Entwicklung im Sinne der 3R zeigen, muss der Bund gesetzlich verpflichtet werden, seine Förderbemühungen zu intensivieren. **Animalfree Research empfiehlt, einen entsprechenden Absatz in Art. 20b zu verankern**

5. Förderung der Forschung mit tierfreien Methoden (Art. 22)

Stellungnahme: Die Revision von Art. 22 ist die Grundbotschaft der Parlamentarischen Initiative 21.426 und wird von der Stiftung Animalfree Research klar unterstützt. Die neuen Absätze 2, 3 und 4 schaffen die explizite rechtliche Grundlage, um tierversuchsfreie Methoden aktiv, strukturell und finanziell zu fördern. Allerdings muss der Artikel, bzw. müssen die neuen Absätze verbindlicher formuliert werden, damit sie ihre Wirkung entfalten können.

Begründung:

a. Mit der Kann-Formulierung in Absatz 3 besteht die Möglichkeit, dass sich am Status quo nichts ändert. Denn schon heute werden 3R-Strukturen, 3R-Infrastruktur und die Lehre und Ausbildung im Bereich 3R gefördert. Allerdings mit einem Bruchteil der Mittel, die für die traditionelle Forschung eingesetzt werden. Das Ziel der von beiden Räten überwiesenen parlamentarischen Initiative ist es, dauerhaft mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung sicherzustellen. Mit einer Kann-Formulierung kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bund bei den eidgenössischen Forschungsinstitutionen bereits heute über weitreichende Steuerungsmöglichkeiten verfügt, ohne auf die Initiative Dritter angewiesen zu sein. Gemäss Art. 33 ETH-Gesetz legt der Bundesrat die strategischen Ziele für den ETH-Bereich fest, einschliesslich der Schwerpunkte in Lehre, Forschung und der Mittelzuweisung. Die «Kann»-Formulierung in Art. 22 Abs. 3 ist daher zumindest für diesen Bereich nicht zu rechtfertigen: Der Bund kann und muss 3R-Lehrstühle und Replacement-Infrastruktur an den Bundesforschungsinstitutionen ohne weitere Voraussetzungen einführen.

- **Animalfree Research empfiehlt, die Kann-Formulierung in Abs. 3 in eine verpflichtende Formulierung anzupassen.**
- **Animalfree Research empfiehlt, eine verpflichtende Formulierung mit konkreten Mitteln zu versehen und diese in der kommenden BFI-Botschaft zu**

berücksichtigen. Darüber hinaus kann der Bundesrat seine Gestaltungsmöglichkeiten bei den eidgenössischen technischen Hochschulen nutzen und Lehrstühle für tierversuchsfreie Forschung etablieren und Forschungsinitiativen lancieren.

b. Forschung, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, muss auch von der Öffentlichkeit einsehbar und nachvollziehbar sein. Um die Erreichung der Kernforderung der Parlamentarischen Initiative überprüfen zu können, muss klar ausgewiesen werden, welcher Anteil der Fördergelder in tierversuchsfreie Methoden/Projekte und welcher Anteil weiterhin in Projekte mit Tierversuchen fließt.

- **Animalfree Research empfiehlt die Schaffung bzw. die Ergänzung bestehender Informationssysteme mit Kennzahlen hinsichtlich der Finanzierung von Projekten mit öffentlichen Mitteln.**

c. Einer der grössten Bremsklötze für den Fortschritt ist der langwierige und teure Validierungsprozess neuer Methoden. Oft scheitern vielversprechende Ansätze nicht an der Wissenschaft, sondern an bürokratischen Hürden bei der Anerkennung.

- **Animalfree Research empfiehlt die Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle, die Forschende bei der Validierung unterstützt und die Finanzierung dafür übernimmt.**

6. Einführung von Fachsekretariaten beim Bewilligungsverfahren (Art. 18 Abs. 3 und Art. 33a)

Stellungnahme: Mit der Schaffung einer weiteren Instanz zur Prüfung der Gesuche, bevor die Gesuche durch die kantonalen Tierversuchskommissionen überprüft werden, wird deutlich, dass die kantonalen Tierversuchskommissionen ihre Pflichten nicht vollumfänglich erfüllen können. Das deckt sich mit der Erfahrung, die Animalfree Research gemacht hat. Die Kommissionen prüfen weniger, ob alle Formalitäten eingehalten wurden, und richten ihren Fokus primär auf die Güterabwägung. Insbesondere der Frage, ob es alternative, tierversuchsfreie Methoden gibt, mit denen das Forschungsziel auch erreicht werden kann, wird wenig Beachtung geschenkt. Hier können die Fachsekretariate ihre Wirkung entfalten und die Tierversuchskommissionen entlasten. Das kann aber nur funktionieren, wenn die Fachsekretariate über klare Kompetenzen, Sanktionsmöglichkeiten und qualifiziertes Personal verfügen. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine Abhängigkeiten zwischen den Fachsekretärinnen und Fachsekretären und den Gesuchsstellenden (Hochschulen) bestehen.

Begründung:

- **Animalfree Research empfiehlt, dass nicht nur die Prüfung der Gesuche, sondern auch die Folgen der Prüfung, wie bspw. eine Ablehnung gesetzlich geregelt werden.** Es muss klar sein, dass Fachsekretariate Gesuche aufgrund von Unvollständigkeit zurückweisen oder auch ablehnen können, wenn entsprechende tierversuchsfreie Methoden vorliegen. Oder in Anlehnung an Art. 3 kann ein Gesuch abgelehnt werden, wenn es nur einen Refinement-Fokus hat, ohne klar den Weg Richtung Replacement aufzuzeigen.

- **Animalfree Research empfiehlt, die einheitliche Vollzugspraxis (Abs. 3) klar zu definieren, damit es keine Möglichkeit für unterschiedliche Auslegungen gibt.**
- **Animalfree Research empfiehlt, dass Mindestanforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsekretariate gestellt werden** und dabei insbesondere Erfahrung bezüglich tierversuchsfreier (alternativer) Methoden zwingend vorhanden sein muss.
- **Animalfree Research empfiehlt zudem, dass die Fachsekretariate nicht nur bei der Vorprüfung der Gesuche, sondern auch bei der abschliessenden Entscheidung über die Bewilligungserteilung beigezogen werden.** Art. 33a Abs. 2 bezieht sich derzeit nur auf die Vorprüfungsphase. Da die Fachsekretariate gemäss Abs. 3 eine einheitliche Vollzugspraxis sicherstellen sollen, ist es widersprüchlich, sie von der finalen Bewilligungsentscheidung auszuschliessen. Eine einheitliche Praxis lässt sich ohne Einfluss auf den Entscheid kaum gewährleisten.

7. Vorgaben zur Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen (Art. 34)

Stellungnahme: Mit der Ergänzung in Artikel 34 soll neu vorgeschrieben werden, wie gross kantonale Tierversuchskommissionen mindestens sein sollen, die Vorlage sieht mindestens fünf Personen vor. Zudem werden mit 3R-Kompetenz und Ethik, weitere Anforderungen, neben dem Tierschutz, an die Zusammensetzung gestellt. Dies ist grundsätzlich begrüssenswert. Allerdings würden zwei Schwierigkeiten der Tierversuchskommissionen weiterhin bestehen bleiben: In der Zusammensetzung haben die Forschung und die Hochschulen weiterhin die Überzahl (wie übrigens auch beim 3RCC). Ohne klare Quoten, wie bspw. je ein Viertel Tierschutzvertretende, Ethikexperten, 3R-Experten und Forschungs- und Hochschulvertretende. Die zweite Schwierigkeit findet sich in der Abhängigkeit. Zwar bleibt die Unabhängigkeit von den Bewilligungsbehörden weiterhin bestehen, aber die Abhängigkeit zum Arbeitgeber bzw. Geldgeber bleibt bestehen. So müssen Kommissionsvertretende regelmässig Gesuche von Hochschulen bewerten, bei denen sie selbst angestellt sind.

- **Animalfree Research empfiehlt, dass die Zusammensetzung der Tierversuchskommissionen nicht nur hinsichtlich der Expertise, sondern auch der Verteilschlüssel/die Sitzverteilung gesetzlich geregelt wird**, sodass der Begriff "angemessen vertreten" klar operationalisiert wird.
- **Animalfree Research empfiehlt, die Unabhängigkeit nicht nur von den Bewilligungsbehörden, sondern auch von den Auftraggeberinnen der Projekte sicherzustellen.**
- Um die notwendige fachliche Breite sicherzustellen, ist eine Mindestgrösse von fünf Mitgliedern deutlich zu wenig. Für eine adäquate Prüfung sind zusätzlich zu 3R, Ethik und Forschen mit Tieren auch Fachkenntnisse in Veterinärmedizin (insbesondere Anästhesie/Analgesie), Biologie, Statistik und Recht erforderlich. **Animalfree Research empfiehlt eine substantielle Erhöhung der Mindestgrösse.** Kantone, die kein ausreichend grosses Gremium bestellen können, wären zur gemeinsamen Kommission verpflichtet.
- **Animalfree Research empfiehlt die Einführung eines Minderheits-Beschwerderechts, wie es im Kanton Zürich seit 1991 besteht und sich bewährt**

hat. Eine Minderheit von mindestens 25% aller Kommissionsmitglieder sollte das Recht erhalten, Bewilligungsentscheide auf dem ordentlichen Instanzenweg anzufechten.

8. Fazit

Die Stiftung Animalfree Research betrachtet den vorliegenden Vorentwurf als grosse Chance, tierversuchsfreie (alternative) Methoden in der Forschung endlich vom Prinzip zur gelebten Praxis zu führen. Wir unterstützen die Stossrichtung der Mehrheit der Kommission vollumfänglich. Doch damit die parlamentarische Initiative 21.426 ihr Ziel – «Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung» – tatsächlich erreicht, darf es bei der blossen Schaffung neuer Instrumente nicht bleiben. Entscheidend ist, wie diese Instrumente gefüllt und angewendet werden.

Unser zentrales Anliegen, das sich durch alle Kapitel dieser Stellungnahme zieht, ist die konsequente Anwendung der 3R-Hierarchie: Replacement (Ersetzen) hat absoluten Vorrang. Reduktion und Refinement sind keine gleichwertigen Alternativen, sondern dürfen nur als Zwischenschritte auf dem Weg zum vollständigen Ersatz dienen.

Wir fordern die WBK-N daher nachdrücklich auf, bei der Finalisierung der Vorlage und in der Botschaft an das Parlament folgende Punkte sicherzustellen:

a. Die 3R-Hierarchie als Leitprinzip für alle neuen Instrumente. Ob bei der Vergabe von Fördergeldern (Art. 22), der Prüfung durch Fachsekretariate (Art. 33a) oder der Bewertung in den Kommissionen (Art. 34): Das Prinzip «Ersetzen vor Vermeiden vor Verbessern» muss gesetzlich verankert und in der Anwendung bindend sein.

- Förderung: Mehr Gelder nützen nichts, wenn sie weiterhin primär in die Verfeinerung von Tierversuchen (Refinement) fliessen, statt den Ersatz zu fördern. Wir fordern eine verpflichtende Zweckbindung der Mittel gemäss Art. 22 Abs. 3 für Projekte, die nachweislich auf Replacement abzielen.
- Fachsekretariate: Diese neuen Stellen müssen die Kompetenz und den Auftrag erhalten, Gesuche abzulehnen, wenn sie lediglich Refinement zum Ziel haben, ohne einen klaren Pfad zum Ersatz aufzuzeigen. Ein «Greenwashing» von Tierversuchen durch kosmetische Verbesserungen muss unterbunden werden.
- Register & Transparenz: Auch die Qualitätssicherung der nicht-technischen Zusammenfassungen (Art. 20a) muss sich an dieser Hierarchie messen lassen. Eine NTS, die den Vorrang des Ersatzes nicht glaubhaft begründet, ist ungenügend und muss zur Aussetzung der Bewilligung führen.

b. Von «Kann» zu «Muss»: Verbindlichkeit statt Spielraum. Die aktuellen «Kann»-Formulierungen bei der Förderung (Art. 22 Abs. 3) und der Datenauswertung (Art. 20b) bergen die Gefahr, dass am Status quo festgehalten wird.

- Wir fordern die Umwandlung in verpflichtende Formulierungen. Der Bund *muss* 3R-Strukturen fördern; das BLV *muss* Daten auswerten, um Trends zu erkennen.
- Die Finanzierung muss durch konkrete Budgetzusagen in der nächsten BFI-Botschaft unterlegt werden. Nur so lässt sich das Ziel der Initiative – eine substanzielle Verschiebung der Ressourcen zugunsten tierversuchsfreier Methoden – überprüfen.

c. Echte Unabhängigkeit und Transparenz

- Kommissionen: Die Zusammensetzung der Tierversuchskommissionen (Art. 34) muss gesetzlich so geregelt werden, dass die Dominanz der forschenden Hochschulen gebrochen wird. Wir fordern klare Quoten für Tierschutz, Ethik und 3R-Expertise, um eine ausgewogene Güterabwägung zu garantieren. Zudem muss die Abhängigkeit der Kommissionsmitglieder von ihren Arbeitgebern (den Hochschulen) adressiert werden. Ein Minderheits-Beschwerderecht für Kommissionsmitglieder ist ein notwendiges rechtsstaatliches Korrektiv, solange strukturelle Ungleichgewichte in der Kommissionszusammensetzung bestehen.
- Förderdaten: Es braucht ein transparentes Monitoring der öffentlichen Gelder. Die Öffentlichkeit muss einsehen können, welcher Anteil der Fördergelder tatsächlich in tierversuchsfreie Methoden fließt. Ohne diese Kennzahlen bleibt die Erfolgskontrolle der Initiative eine Black Box.

Die WBK-N hat mit dieser Revision des Tierschutzgesetzes die Voraussetzung geschaffen, um die Schweiz zur Vorreiterin der tierversuchsfreien Forschung zu machen. Daher der Appell an die Kommissionen und die Räte: Lassen Sie sich im weiteren Prozess nicht von Minderheitsanträgen beirren, die diese Instrumente verwässern oder streichen wollen. Schärfen Sie die Vorlage dort, wo sie noch zu unkonkret ist. Verankern Sie die Hierarchie des Ersatzes als unumstössliches Prinzip.

Die vorliegende Teilrevision schafft wichtige Instrumente – sie benennt jedoch kein übergeordnetes Ziel, auf das sie hinarbeitet. Animalfree Research regt an, dass ergänzend einen stufenweisen Ausstiegsplan aus belastenden Tierversuchen erarbeitet wird. Dieser könnte verbindliche Ziele, Meilensteine und Fristen festlegen und unter Einbezug von Wissenschaft, Tierschutz und Industrie entwickelt werden. Zahlreiche Staaten diskutieren oder verabschieden derzeit entsprechende Strategien. Eine solche Roadmap würde die Schweiz nicht nur tierschutzpolitisch stärken, sondern sie auch als innovativen Forschungsstandort in einem zukunftsfähigen und wirtschaftlich wachsenden Feld positionieren. Die neuen Instrumente dieser Revision, Fachsekretariate, Transparenzpflichten, Förderungsmassnahmen, könnten so auf ein gemeinsames, messbares Ziel ausgerichtet werden.

Die Stiftung Animalfree Research schliesst sich den Stellungnahmen von fachlich ausgewiesenen Tierschutzorganisationen an. Insbesondere jenen der Stiftung für das Tier im Recht, des Zürcher Tierschutzes, des Schweizer Tierschutzes, von Animal Rights Switzerland sowie der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz.